

LT 13.5.1996

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 8/1996

E n t w u r f

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 geändert wird (2. Novelle zur Dienstordnung 1994)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 52/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Z 2 lit. d wird der Ausdruck "Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967" durch den Ausdruck "Pensionsordnung 1995, LGBL. für Wien Nr. 67" ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Z 2 lit. e wird der Ausdruck "Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBL. für Wien Nr. 22/1968" durch den Ausdruck "Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, LGBL. für Wien Nr. 72" ersetzt.
3. In § 13 Abs. 2 wird der Ausdruck "Pensionsordnung 1966" durch den Ausdruck "Pensionsordnung 1995" ersetzt.
4. In § 15 Abs. 7 wird der Ausdruck "Vertragsbedienstetenordnung 1979" durch den Ausdruck "Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBL. für Wien Nr. 50" ersetzt.
5. § 17 Abs. 1 Z 4 lautet:
 - "4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt."
6. In § 17 Abs. 4 wird der Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966" durch den Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995" ersetzt.

7. In § 31 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck "zu bescheinigen" durch den Ausdruck "unverzüglich zu bescheinigen" ersetzt.
8. In § 32 Abs. 1 werden der Klammerausdruck "(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966)" durch den Klammerausdruck "(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995)" und der Ausdruck "§ 48 der Pensionsordnung 1966" durch den Ausdruck "§ 55 der Pensionsordnung 1995" ersetzt.
9. In § 35 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu Abs. 3 und 4, wobei in Abs. 4 (neu) der Ausdruck "Abs. 2 Z 1 bis 4" durch den Ausdruck "Abs. 3 Z 1 bis 4" ersetzt wird. Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Verkehrsunfall mit Fremdverschulden), so hat der Beamte dies dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung auf Verwandte des Beamten in auf- oder absteigender Linie, seinen Ehegatten oder seine Geschwister zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Beamte sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erforderliche Daten bekanntzugeben."
10. In § 37 Abs. 1 Z 2 und in § 41 Abs. 6 wird der Ausdruck "Pensionsordnung 1966" jeweils durch den Ausdruck "Pensionsordnung 1995" ersetzt.
11. In § 44 Abs. 1 wird der Ausdruck "Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973" durch den Ausdruck "Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71" ersetzt.
12. In § 44 Abs. 2 wird der Ausdruck "Wiener Bezügegesetz" durch den Ausdruck "Wiener Bezügegesetz 1995" ersetzt.
13. In § 44 Abs. 4 wird der Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968," durch den Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995" ersetzt.

14. In § 46 Abs. 9 wird der Ausdruck "der Stadtsenat" durch den Ausdruck "der Magistrat" ersetzt.
15. In § 55 Abs. 4 und § 56 Abs. 2 wird der Klammerausdruck "(§ 6 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966)" jeweils durch den Klammerausdruck "(§ 6 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995)" ersetzt.
16. In § 56 Abs. 4 wird der Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGB1. für Wien Nr. 22/1968," durch den Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995" ersetzt.
17. In § 66 Abs. 2 wird der Ausdruck "§§ 3 bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979" durch den Ausdruck "§§ 2a bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979" ersetzt.
18. Nach dem 6. Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

"6a. Abschnitt

Übergang von Schadenersatzansprüchen

§ 67a. (1) Wenn der Beamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen seines Todes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen können, geht dieser Anspruch auf die Stadt Wien in jenem Umfang über, in dem sie an und für den Beamten oder an und für seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen nach diesem oder einem anderen Gesetz zu erbringen hat. Der Übergang des Anspruches auf die Stadt Wien tritt gegenüber Verwandten des Beamten in auf- und absteigender Linie, seinem Ehegatten und seinen Geschwistern nicht ein.

(2) Die Stadt Wien kann einen im Sinn des Abs. 1 auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen ihren Bediensteten, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses am selben Ort der Dienstverrichtung wie der Verletzte oder Getötete beschäftigt war, nur geltend machen, wenn

1. der Bedienstete die Dienstunfähigkeit oder den Tod des Beamten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder

2. die Dienstunfähigkeit oder der Tod des Beamten durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

In den in Z 2 genannten Fällen kann die Stadt Wien den Schadenersatzanspruch nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen, außer die Dienstunfähigkeit oder der Tod des Beamten ist durch den Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden."

19. § 68 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 und 2 wird durch die gemeinderätliche Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschuß der gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten wirksam."

20. § 71 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. durch Austritt (§ 73),"

21. § 73 erhält die Überschrift "Austritt".

22. § 73 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des Tages wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die Austrittserklärung beim Magistrat einlangt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird der Austritt mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Austrittserklärung beim Magistrat einlangt.

(2) Der Beamte kann den Austritt spätestens einen Monat vor der Wirksamkeit widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn der Magistrat ausdrücklich zugestimmt hat."

23. In § 73 Abs. 3 wird der Ausdruck "Dienstentsagung" durch den Ausdruck "Austritt" ersetzt. Der letzte Satz entfällt.

24. In § 73 Abs. 4 werden der Ausdruck "die Dienstentsagung" durch den Ausdruck "den Austritt" und der Klammerausdruck "(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966)" durch den Klammerausdruck "(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995)" ersetzt.
25. In § 76 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "20 %" durch den Ausdruck "50 %" ersetzt.
26. In § 76 Abs. 1 Z 3 entfallen die Worte "von mehr als 20 % des Monatsbezuges".
27. In § 79 Abs. 1 Z 1 entfällt der Klammerausdruck "(ausgenommen die mit der Führung der Bürogeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission betraute Dienststelle)".
28. § 79 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 bis 3 wird gehemmt

 1. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde an die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde und
 - a) dem Beginn der Anhängigkeit des Strafverfahrens bei Gericht oder
 - b) dem Einlangen der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige bei der Disziplinarbehörde,
 2. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
 3. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof und
 4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Disziplinarbehörde,
sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist."
29. § 79 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Zu den Verfolgungshandlungen zählen insbesondere die Ladung, die Vernehmung, das Ersuchen um Vernehmung, die Zeugeneinvernahme, die Einholung eines Sachverständigengutachtens und die vorläufige Suspendierung."

30. § 82 Abs. 1 und 2 lautet:

- "(1) Zuständig ist
1. der Magistrat zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
 2. die Disziplinarkommission zur Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung (Aufhebung der vorläufigen Suspendierung oder Verfügung der Suspendierung), zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zugrundeliegenden Sachverhaltes bei der Disziplinarkommission anhängig ist, zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen des Magistrats im Verfahren nach diesem Abschnitt,
 3. die Disziplinarioberkommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zugrundeliegenden Sachverhaltes bei ihr anhängig ist, und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission.

(2) Das Disziplinarverfahren ist anhängig

1. bei der Disziplinarkommission mit dem Tag des Einlangens der Disziplinaranzeige,
2. bei der Disziplinarioberkommission mit dem Tag des Einlangens der Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission."

31. § 83 lautet:

"§ 83. (1) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt oder haben mehrere Beamte Dienstpflichtverletzungen begangen, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, so sind die Disziplinarverfahren gegen die einzelnen Beamten gesondert zu führen. Jedoch kann der Vorsitzende der Disziplinarkommission aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren verfügen.

(2) Abs. 1 zweiter Satz gilt nur, wenn die Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission anhängig sind und noch keine mündliche Verhandlung anberaumt wurde.

(3) Wären für die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren verschiedene Senate der Disziplinarkommission zuständig, so kommt von den für die einzelnen Beschuldigten

sonst zuständigen Senaten dem Senat, der für die Mehrheit der Beschuldigten zuständig ist, wenn sich der Senat auf diese Weise nicht bestimmen läßt, dem Senat, der in der Anlage 2 in der Spalte "Senat" die niedrigste Zahl aufweist, die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren zu."

32. § 84 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Ruht die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden, Beisitzers oder eines Stellvertreters der Genannten gemäß § 86 Abs. 4 länger als drei Monate, so ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für die restliche Dauer des Ruhens zu ergänzen. Abs. 6 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(8) Hat ein Senat über eine Dienstpflichtverletzung durch sexuelle Belästigung im Sinn des § 7 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes zu befinden, so muß der Senatsvorsitzende dem gleichen Geschlecht angehören, wie die von der sexuellen Belästigung betroffene Person. Gehört der Senatsvorsitzende dem anderen Geschlecht an, gilt dies als Verhinderung im Sinn des Abs. 5 erster und zweiter Satz."

33. § 85 Abs. 4 lautet:

"(4) § 84 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß."

34. § 86 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission oder in der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß oder während der Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes."

35. § 86 Abs. 5 Z 6 lautet:

"6. durch Enthebung, welche die gemeinderätliche Personalkommission auf begründetes Ansuchen des Beamten oder bei einer bereits mehr als drei Monate dauernden Dienstunfähigkeit des Beamten verfügen kann."

36. In § 87 Abs. 1 wird der Ausdruck "Vorsitzende" durch den Ausdruck "Senatsvorsitzende" ersetzt.

37. § 90 lautet:

"§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. §§ 1, 6, 7 und 9, § 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 11, §§ 13 bis 41, 43 bis 50, 52 bis 56 und 58 bis 62, § 63 Abs. 2 bis 5, § 64 Abs. 1, §§ 65 bis 67, § 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 und §§ 69 bis 74 AVG sowie § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl.Nr. 52, sind anzuwenden. §§ 4 bis 7, § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 des Dienstrechtverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl.Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden.
2. Den Parteien steht
 - a) gegen Bescheide des Magistrats das Recht der Berufung an die Disziplinarkommission zu, die endgültig entscheidet, und
 - b) gegen erstinstanzliche Bescheide der Disziplinarkommission das Recht der Berufung an die Disziplinaroberkommission zu, die endgültig entscheidet.
3. Für das Verfahren der Disziplinaroberkommission sind § 83 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Anlage 2 die Anlage 3 tritt, § 100 Abs. 1 erster und zweiter Satz und § 100 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden. Bei Anwendung des § 66 Abs. 1 AVG im Berufungsverfahren vor der Disziplinaroberkommission gilt der Magistrat als Behörde erster Instanz im Sinn dieser Bestimmung.
4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat die Disziplinaroberkommission eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 4, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. Die Disziplinaroberkommission kann von der Durchführung der mündlichen Verhandlung absehen, wenn
 - a) der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,
 - b) die Berufung zurückzuweisen ist,
 - c) die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG an die Disziplinarkommission zu verweisen ist oder
 - d) ausschließlich über die Berufung gegen die Auferlegung des Kostenersatzes zu entscheiden ist.
5. Bei der Ladung von Parteien ist § 19 AVG nicht anzuwenden.

6. Alle Ladungen des Beschuldigten haben die Androhung zu enthalten, daß das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, daß die betreffende Verhandlung ohne seine Anwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet."

38. § 91 erster Satz lautet:

"Parteien im Verfahren nach diesem Abschnitt sind der Beschuldigte und im Verfahren der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission ab Zustellung der Abschrift der Disziplinaranzeige (§ 100 Abs. 1 dritter Satz) oder, wenn dort noch kein Disziplinarverfahren anhängig ist, bei (vorläufigen) Suspendierungen ab Zustellung der Mitteilung der vorläufigen Suspendierung (§ 94 Abs. 2), auch der Disziplinaranwalt."

39. In § 93 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Abs. 2.

40. In § 94 treten an Stelle der bisherigen Abs. 1 bis 4 folgende Abs. 1 bis 7:

"(1) Würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung(en) das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Magistrat die vorläufige Suspendierung zu verfügen. Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt mitzuteilen. Bis zur Entscheidung der Disziplinarkommission kann der Magistrat die vorläufige Suspendierung wegen Wegfalls der Umstände, durch die sie veranlaßt worden ist, aufheben. Gegen diese Aufhebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wurde die vorläufige Suspendierung nicht bereits vom Magistrat aufgehoben, hat die Disziplinarkommission zu entscheiden, ob sie aufzuheben oder ob die Suspendierung zu verfügen ist. Mit der Suspendierung endet die vorläufige Suspendierung.

(3) Ist jedoch schon ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch einer nach Abs. 1 zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, bei der Diszipli-

narkommission (Disziplinaroberkommission) anhängig, so hat diese bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Während der Dauer einer Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten - unter Ausschluß der Kinderzulage - auf die Hälfte. Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, oder zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens erforderlich ist. Die Verfügung der Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung wird mit dem ersten Tag der Suspendierung wirksam, wenn der Antrag binnen zwei Wochen ab Erlassung des Suspendierungsbescheides gestellt wird, sonst mit dem Tag der Antragstellung. Gegen die Entscheidung des Magistrats ist kein Rechtsmittel zulässig.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt worden ist, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarbehörde, die sie verfügt hat, wenn aber ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch der Suspendierung zugrundeliegt, bei der Disziplinaroberkommission anhängig ist, von dieser, unverzüglich aufzuheben.

(6) Über eine Berufung gegen die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung durch die Disziplinarkommission hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dabei hat sie entweder die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung zu bestätigen oder die Suspendierung zu verfügen.

(7) Über eine Berufung gegen die Suspendierung und die Entscheidung über die Aufhebung der Suspendierung durch die Disziplinarkommission hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Berufung gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung."

41. In § 94 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 zu Abs. 8 und 9. Der bisherige Abs. 7 entfällt.

42. In § 94 wird in Abs. 8 der Ausdruck "dem Dienst entsagt" durch den Ausdruck "austritt" und in Abs. 9 der Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGB1. für Wien Nr. 22/1968," durch den Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995" ersetzt.

43. § 95 lautet:

"§ 95. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zu der Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so ist gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGB1. Nr. 631, vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige gemäß § 84 StPO erstattet oder erlangt sie während eines Disziplinarverfahrens Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen. Gegen den Bescheid, mit dem die Unterbrechung verfügt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Ist noch kein Disziplinarverfahren anhängig und
1. kommt der Magistrat wegen eines Sachverhaltes, der den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet (Anzeige, Selbstanzeige, sonstiger Verdacht) zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so ist das Disziplinarverfahren einzuleiten und sodann nach Abs. 1 und Abs. 2 vorzugehen;
2. erlangt der Magistrat von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen eines Sachverhaltes, der den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet, Kenntnis, so ist das Disziplinarverfahren einzuleiten und sodann nach Abs. 2 vorzugehen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen,
nachdem
1. die Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist."

44. § 96 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bestimmungen über das Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 98 Abs. 2 erster Halbsatz) und die Disziplinarverfügung (§ 98 Abs. 2 Z 1) sind nicht anzuwenden."

45. § 96 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) zieht der Beamte seinen Antrag (Selbstanzeige) schriftlich zurück, ist Abs. 3 nicht anzuwenden."

46. In § 100 Abs. 1 wird im ersten Satz die Zitierung "§ 83 Abs. 1 durch die Zitierung "§ 83" ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Der so bestimmte Senat bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens zuständig, auch wenn sich die Umstände, die für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren, während des Verfahrens ändern."

47. In § 100 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 90 Abs. 4" durch die Zitierung "§ 90 Z 6" ersetzt.

48. § 100 Abs. 7 lautet:

"(7) Der Senatsvorsitzende kann alle nur das Verfahren betreffende Anordnungen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ohne Senatsbeschuß treffen. Erhebungsaufträge nach Abs. 2 bedürfen eines Senatsbeschlusses. Der Senatsvorsitzende kann ein Mitglied des Senates zum Berichterstatter bestellen, der an seiner Stelle bis zur Klärung des Sachverhaltes alle das Verfahren betreffende Anordnungen und alle zur Vorbereitung der Entscheidung dienenden Verfügungen treffen kann. Dem Senatsvorsitzenden obliegt es im übrigen, die Bescheide des Senates zu unterfertigen, im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und die zu erstattenden Gegen-schriften und Stellungnahmen zu unterfertigen."

49. § 100 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Wird die Disziplinarkommission als Berufungsbehörde tätig oder entscheidet sie über vorläufige Suspendierungen oder Suspendierungen, so ist Abs. 1 erster und zweiter Satz sinngemäß anzuwenden; Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 bis 6 gelten nicht."

50. In § 101 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 90 Abs. 4" durch die Zitierung "§ 90 Z 6" ersetzt.

51. In § 101 Abs. 3 werden der Ausdruck "der Vorsitzende" durch den Ausdruck "der Senatsvorsitzende" und der Ausdruck "des Vorsitzenden" durch den Ausdruck "des Senatsvorsitzenden" ersetzt.

52. In § 101 Abs. 5 und in § 102 wird der Ausdruck "der Vorsitzende" jeweils durch den Ausdruck "der Senatsvorsitzende" ersetzt.

53. § 103 Abs. 5 entfällt.

54. In § 105 Abs. 2 wird der Ausdruck "Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967," durch den Ausdruck "Pensionsordnung 1995" ersetzt.

55. § 106 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bestimmung der Gebühren kann durch den Senatsvorsitzenden erfolgen."

56. § 106 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Für die Hereinbringung der Kosten gilt § 107."

57. In § 107 Abs. 2 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

"Bei der Festsetzung ist § 9 DVG anzuwenden. Gegen die Entscheidung über eine Vorstellung ist kein Rechtsmittel zugängig."

58. § 107 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 9 Abs. 2 dritter und vierter Satz der Besoldungsordnung 1994 gilt sinngemäß."

59. § 108 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Nach Tilgung einer Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3, frühestens aber nach Ablauf der in § 105 Abs. 1 erster Satz genannten Frist, sind sämtliche diesbezügliche Akten oder Aktenteile aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist sind auch alle Akten oder Aktenteile von Disziplinarverfahren, die eingestellt wurden oder mit Freispruch oder Schulterspruch unter Absehen eines Strafausspruches endeten, aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten."

60. § 110 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden."

61. In § 111 wird der Ausdruck "§ 50 Abs. 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1979" durch den Ausdruck "§ 56 Abs. 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1995" ersetzt.

62. Nach § 115 wird folgender § 115a eingefügt:

"§ 115a. Sind am 31. August 1996 Disziplinarverfahren anhängig oder Suspendierungen verfügt, so sind auf diese die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Dienstordnung 1994 weiterhin anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 geändert wird (2. Novelle zur Dienstordnung 1994)

Problem:

1. Im Disziplinarrecht der Bundesbeamten findet sich neben der Suspendierung auch das Rechtsinstitut der vorläufigen Suspendierung durch die Dienstbehörde. Im Disziplinarrecht der Beamten der Gemeinde Wien ist eine vorläufige Suspendierung nicht vorgesehen. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat ersucht, eine entsprechende Regelung auch in das Dienstrecht der Beamten der Gemeinde Wien aufzunehmen.
Einige Bestimmungen des Disziplinarrechts der Beamten der Gemeinde Wien sollten an Änderungen in anderen Rechtsbereichen angepaßt sowie aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Sinn einer möglichst zweckmäßigen und einfachen Verwaltung praxisgerechter gestaltet werden.
2. Die Bestimmungen über die Zulässigkeit einer Abordnung sind gegenüber den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gemeinde zu eng gefaßt.
3. Der Zeitpunkt, wann eine Bescheinigung über den Grund einer Dienstverhinderung zu erbringen ist, ist nicht determiniert.
4. Wird der Beamte durch das Verschulden eines Dritten vorübergehend oder dauernd dienstunfähig oder wird er getötet, so hat die Stadt Wien den Bezug fortzuzahlen oder Pensionsleistungen zu erbringen, ohne einen eindeutig geregelten Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegenüber dem Schädiger zu besitzen.
5. Die Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Schichten oder Stunden ist durch den Stadtsenat vorzunehmen. Der Vollzug dieser Bestimmung verursacht einen unnötigen Verwaltungsaufwand.
6. Soweit die Dienstordnung 1994 auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese Verweisungen wegen der Wiederverlautbarung einiger Landesgesetze zum großen Teil nicht mehr aktuell. Dies gilt auch hinsichtlich der Verweisung auf novellierte Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979.

7. Die Ruhestandsversetzung der Beamten der Gemeinde Wien erfolgt nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission durch den Stadtsenat. Desgleichen bedarf die Dienstentsagung definitiver Beamter der Annahme durch den Stadtsenat. Jährlich werden dem Stadtsenat etwa 1200 diesbezüglicher Geschäftsstücke vorgelegt. Da die Ruhestandsversetzung nur bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen und die Annahme der Dienstentsagung nicht verweigert werden kann, wird ein unnötiger Verwaltungsaufwand verursacht.

Ziel:

1. Einführung der vorläufigen Suspendierung in das Disziplinarrecht der Beamten der Gemeinde Wien sowie praxisgerechtere Gestaltung einiger Bestimmungen des Disziplinarrechtes.
2. Anpassung der Zulässigkeit der Abordnung an die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinde.
3. Festlegung, wann der Grund für eine Dienstverhinderung zu bescheinigen ist.
4. Normierung einer Legalzession und einer entsprechenden Meldepflicht im Dienstrecht der Beamten der Gemeinde Wien.
5. Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Schichten oder Arbeitsstunden.
6. Aktualisierung der Verweisung auf andere Wiener Landesgesetze bzw. Bundesgesetze.
7. Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei Ruhestandsversetzungen und Dienstentsagungen.

Inhalt:

1. Einführung der vorläufigen Suspendierung;
Anhebung des Strafsatzes bei Geldbußen;
Erweiterung jener Tatbestände, die eine Hemmung des Laufes der Verjährungsfristen bewirken;
Neuregelung der gemeinsamen Durchführung von Disziplinarverfahren;

Vorsitzregelung für jene Senate der Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission, die über Dienstpflichtverletzungen durch sexuelle Belästigung entscheiden;
Verdeutlichung der Maßnahmen bei Verdacht des Vorliegens einer gerichtlich strafbaren Handlung;
Parteistellung des Disziplinaranwaltes auch bei Suspendierungen; Entlastung des Senatsvorsitzenden durch Übertragung von Aufgaben an den Berichterstatter.

2. Die Abordnung eines Beamten soll auch zu einer wirtschaftlichen Unternehmung möglich sein, die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde erbringt.
3. Der Dienstverhinderungsgrund soll in Zukunft unverzüglich zu bescheinigen sein, wenn es der Vorgesetzte verlangt oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert.
4. Einführung einer Meldepflicht des Beamten bei Dienstverhinderung durch Drittverschulden; gesetzliche Regelung des Überganges von Schadenersatzansprüchen gegen den Schädiger eines Beamten auf die Stadt Wien, die aus Anlaß dieses Schadensfalles an den Beamten oder seine Hinterbliebenen zu Leistungen (zB Bezugsfortzahlung) verpflichtet ist.
5. Die Umrechnung des Urlaubsanspruches in Schichten oder Arbeitsstunden soll künftig durch den Magistrat erfolgen.
6. Soweit auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, die seit der letzten Änderung der Dienstordnung 1994 wiederverlautbart wurden, werden diese Verweisungen entsprechend richtiggestellt. Desgleichen soll die Verweisung auf Bundesgesetze, wie etwa auf das novellierte Mutterschutzgesetz 1979, aktualisiert werden.
7. Ruhestandsversetzungen sollen künftig durch die gemeinderrätliche Personalkommission verfügt werden. Das Erfordernis der Annahme von Dienstentsagungen soll entfallen.

Alternativen:

Beibehaltung des bestehenden Zustandes.

Kosten:

Durch die Änderung des Disziplinarrechtes sind keine Mehrkosten zu erwarten. Die Einführung der Legalzession wird zu einer Verringerung der Personalkosten führen, deren Ausmaß derzeit jedoch noch nicht abschätzbar ist.

EU-Konformität:

Ist gegeben. Durch die vorgesehene Aktualisierung des Verweises auf Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 und damit die Anwendung der §§ 2a bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979 in der am 1. Jänner 1996 bestehenden Fassung (Art. I Z 17 und 60) auf Beamtinnen, die nicht in Betrieben tätig sind, werden für diesen Bereich Bestimmungen der Richtlinie 89/654/EWG, ABl.Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989, CELEX Nr. 389 L 0654, und der Richtlinie 92/85/EWG, ABl.Nr. L 348 vom 28. November 1992, CELEX Nr. 392 L 0085, umgesetzt.

Allgemeiner Teil:

Das Disziplinarrecht der Beamten der Gemeinde Wien wurde im Jahr 1988 durch die 14. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 13/1988, grundlegend neugestaltet. Diese Neuregelung hat sich positiv ausgewirkt und vor allem zur Rechtssicherheit beigetragen. Die Änderungen haben sich im wesentlichen auch in der Verwaltungspraxis bewährt. Soweit sich nach den ersten Erfahrungen Unzulänglichkeiten herausgestellt hatten (zB die ursprünglich aus Vereinfachungsgründen vorgesehene Einstellung des Disziplinarverfahrens mit bloßem Aktenvermerk) sind diese bereits beseitigt worden (18. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 27/1991, und 22. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 47/1993). Dessenungeachtet sollen nunmehr die in einem mehrjährigen Beobachtungszeitraum gewonnenen zusätzlichen Erfahrungen der Disziplinarbehörden, des Disziplinaranwaltes und der Bedienstetenvertretung zum Anlaß genommen werden, im Sinn einer möglichst zweckmäßigen, einfachen und sparsamen Verwaltung entsprechende Verbesserungen vorzunehmen. Dabei soll auch auf Änderungen in anderen Rechtsbereichen, wie etwa auf

die Neufassung des § 84 der Strafprozeßordnung 1975 und auf die Schaffung eines Wiener Gleichbehandlungsgesetzes Bedacht genommen werden.

Die Dienstordnung 1966 wurde im November 1994 als Dienstordnung 1994 - DO 1994 wiederverlautbart (LGBI. für Wien Nr. 56).

Nach § 94 der Dienstordnung 1994 (DO 1994) hat der Magistrat oder, wenn ein Disziplinarverfahren bereits bei der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission anhängig ist, diese, den Beamten vom Dienst zu suspendieren, wenn durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. Während der Dauer der Suspendierung verkürzt sich dabei der Monatsbezug auf die Hälfte, wobei der Magistrat auf Antrag des Beamten diese Kürzung vermindern oder aufheben kann, wenn dies zur Vermeidung von Härtefällen erforderlich ist.

Eine inhaltlich gleichartige Regelung fand sich auch in der Stammfassung des für Bundesbeamte geltenden Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979. In weiterer Folge wurde diese Bestimmung durch die Einführung einer vorläufigen Suspendierung, die die Dienstbehörde bei Vorliegen der oben angegebenen Gründe zu verfügen hat, abgeändert. Gegen die vorläufige Suspendierung, bei der es zu keiner Bezugskürzung kommt, ist kein Rechtsmittel zulässig. Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung.

Eine gleichartige Regelung soll nun auch im Disziplinarrecht der Beamten der Gemeinde Wien vorgesehen werden. Einerseits ist dies für den Magistrat von Vorteil, da die vorläufige Suspendierung, die - wie die Suspendierung - keine Disziplinarstrafe, sondern eine Maßnahme ist, die das Ansehen des Amtes und die Interessen des Dienstes sichern soll, bei Vorliegen von Verdachtsmomenten einfach und ohne schwerwiegende Belastung des Beamten getroffen werden kann. Andererseits hat der Beamte gegenüber der geltenden Rechtslage den Vorteil, daß es während der vorläufigen Suspendierung zu keiner Bezugskürzung kommt und in jedem Fall -

sofern wegen Wegfalls der Voraussetzungen die vorläufige Suspendierung nicht vorher vom Magistrat behoben wird - eine selbständige und unabhängige Behörde, die Disziplinarkommission, über die Suspendierung zu entscheiden hat.

Wird ein Bediensteter durch einen Dritten rechtswidrig und schuldhaft geschädigt und dadurch dienstunfähig, so hat der unmittelbar geschädigte Bedienstete insoweit keinen Schaden, als er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen seinen Bezug weiterbezahlt bekommt. Der Dienstgeber aber, der den Schaden damit tatsächlich trägt, ist nur mittelbar Geschädigter. Der mittelbar Geschädigte kann aber - sofern das Gesetz keine Ausnahmen enthält - keinen Schadenersatz verlangen. In seiner ständigen Rechtsprechung hat der OGH immer wieder betont, daß es zu einer uferlosen, wirtschaftlich unerträglichen Schadenshaftung käme, wollte man jeden Schädiger auch zum Ersatz des mittelbaren Schadens verhalten. In Fällen bloßer Schadensverlagerung ist der Schädiger allerdings auch nach der Rechtsprechung des OGH zum Ersatz verpflichtet. Ist der Schaden also eine typische Folge, die die übertretene Norm (z.B. die Straßenverkehrsordnung oder das Strafgesetzbuch) verhindern wollte, hat ihn aber auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder rechtsgeschäftlicher Regelung ausnahmsweise wirtschaftlich ein Dritter zu tragen, dann ist der Schädiger verpflichtet, diesem Ersatz zu leisten.

In seiner jüngsten Rechtsprechung hat der OGH auch im Lohnfortzahlungsfall bei Arbeitsunfähigkeit eines Dienstnehmers nach einem Verkehrsunfall das Vorliegen einer bloßen Schadensverlagerung angenommen. Wird ein Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsunfall verletzt, so ist es eine typische, vom Schutzzweck der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung umfaßte Folge seiner dadurch verursachten Arbeitsunfähigkeit, daß er einen Verdienstentgang erleidet. Ist der Verletzte ein Dienstnehmer und sein Dienstgeber gesetzlich zur Lohnfortzahlung verpflichtet, wird der Schaden auf den Dienstgeber überwälzt. Lohnfortzahlungsvorschriften haben nicht den Zweck, einen Schädiger zu entlasten, sie sollen vielmehr den Dienstnehmer vor sozialen Härten schützen. Die Ersatzpflicht des Schädigers wird daher durch die Lohnfortzahlung nicht ausgeschlossen. Da der Schädiger den auf den Dienstgeber überwälzten Schaden des Dienstnehmers zu ersetzen hat und nicht etwa den - bei konkreter Berechnung unter Umständen weit höheren - eigenen Schaden des Dienstgebers aus dem Ausfall

der Arbeitskraft, bestehe die Gefahr einer von der älteren Rechtsprechung befürchteten unübersehbaren Ausweitung der Ersatzpflicht nicht (OGH vom 24. März 1994, 2 Ob 21/94). Der OGH ist dabei davon ausgegangen, daß der Ersatzanspruch gegen den Schädiger in Analogie zu § 1358 ABGB mit der Lohnfortzahlung auf den Dienstgeber übergeht. Zusätzlich hat er ausgeführt, daß der Dienstgeber nicht nur Anspruch auf Ersatz des Bruttolohns sondern auch auf Ersatz der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung habe. Der Dienstgeber zahle zwar diese Beiträge aus eigener Verpflichtung, sie werden aber im Interesse des Dienstnehmers erbracht, damit er in den Genuß der entsprechenden Leistungen kommen kann, und gehören damit im weiteren Sinn zu seinem Erwerb.

Die genannte Rechtsprechung des OGH könnte auch ohne landesgesetzliche Zessionsregelung Grundlage für die Durchsetzung entsprechender Schadenersatzforderungen der Gemeinde Wien als Dienstgeber sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jedoch - vor allem zur Vermeidung von Analogieschlüssen und allfälligen Auslegungsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis - eine eigene Legalzessionsbestimmung geschaffen werden. Ähnliche Regelungen finden sich auch im Dienstreicht anderer Bundesländer (so zB in § 172a des Kärntner Dienstreichtsgesetzes oder in § 51 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 von Niederösterreich). Eine eigenständige Meldepflicht bei einer durch Dritte herbeigeführten Dienstverhinderung des Beamten soll zum Vollzug dieser Bestimmung beitragen.

Daneben sollen durch den gegenständlichen Gesetzentwurf eine Aktualisierung der Verweisungen auf andere Wiener Landesgesetze und auf Bundesgesetze vorgenommen und im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung die Ruhestandsversetzung in den Wirkungsbereich der gemeinderätlichen Personalkommission übertragen sowie die Bestimmungen betreffend die Dienstentsagung durch den Beamten durch Wegfall des Annahmeerfordernisses geändert werden. Außerdem sollen die Zulässigkeit der Abordnung von Beamten den wirtschaftlichen Erfordernissen der Gemeinde angepaßt, die Bescheinigungspflicht für den Grund einer Dienstverhinderung näher geregelt und die Umrechnung des Urlaubsanspruches in Schichten oder Arbeitsstunden vereinfacht werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 1 bis 4, 6, 8, 10 bis 13, 15 bis 17, 42, 54 und 61 (§ 11 Abs. 2 Z 2 lit. d und e, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 7, § 17 Abs. 4, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 1 Z 2, § 41 Abs. 6, § 44 Abs. 1, 2 und 4, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 2 und 4, § 66 Abs. 2, § 94 Abs. 9, § 105 Abs. 2 und § 111 DO 1994):

Mit diesen Bestimmungen werden lediglich Verweisungen auf die Pensionsordnung 1966, die Vertragsbedienstetenordnung 1979, das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 und das Wiener Bezügegesetz unter Bedachtnahme auf die Wiederverlautbarung der genannten Landesgesetze als Pensionsordnung 1995, LGBL für Wien Nr. 67, Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBL für Wien Nr. 50, Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, LGBL für Wien Nr. 72, bzw. Wiener Bezügegesetz 1995, LGBL für Wien Nr. 71, sowie die Verweisung auf das Mutterschutzgesetz 1979 aktualisiert.

Zu Art. I Z 5 (§ 17 Abs. 1):

Die Abordnung eines Beamten zur Dienstleistung bei einer wirtschaftlichen Unternehmung ist derzeit nur zulässig, wenn die Gebarung dieser Unternehmung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt. Um den Bedürfnissen der Gemeinde Wien Rechnung zu tragen (z.B. Abstellung von Bediensteten zur Gesellschaft, welche den techn. Betrieb im AKH führt), soll die Abordnung in Zukunft auch zu einer wirtschaftlichen Unternehmung zulässig sein, die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt, ohne der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof zu unterliegen.

Zu Art. I Z 7 (§ 31 Abs. 1):

Nach der bisherigen Rechtslage ist nicht eindeutig, zu welchem Zeitpunkt die Bescheinigung einer Dienstverhinderung zu erbringen ist. Durch die Einfügung des Begriffes "unverzüglich" wird dies klargestellt.

Zu Art. I Z 9 (§ 35 Abs. 2 DO 1994):

In § 35 DO 1994 sind die einem Beamten obliegenden Meldepflichten aufgezählt. Im Zusammenhang mit der nunmehr gegebenen Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger eines Beamten,

die dessen dauernde oder vorübergehende Dienstverhinderung bewirkt haben, durchzusetzen, sollen die Meldepflichten entsprechend erweitert werden. Damit soll dem Magistrat die Möglichkeit gegeben werden, allfällige Schadenersatzansprüche durchzusetzen.

Zu Art. I Z 14 (§ 46 Abs. 9):

Um zu gewährleisten, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung sowohl bei ungeteiltem als auch bei geteiltem Verbrauch des Erholungsurlaubes gleich hoch ist, kann der Stadtsenat für Beamte das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach Maßgabe der einzelnen Diensteinteilungen in Schichten oder Arbeitsstunden festsetzen. Die Umrechnung hat so zu erfolgen, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich gemäß § 46 Abs. 1 bis 5 der Dienstordnung 1994 für andere Diensteinteilungen ergebenden Zeitausmaß entspricht, wobei zur Rundung des jährlichen Urlaubsmaßes notwendige Abweichungen bis zu acht Stunden zulässig sind. Da diese Umrechnung nach klar umrissenen Vorgaben zu erfolgen hat, soll die Zuständigkeit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vom Stadtsenat auf den Magistrat übergehen, wie dies bei der Umrechnung des Urlaubsanspruches von Werktagen in Arbeitstage (z.B. in der 5-Tage-Woche) bereits bisher der Fall ist.

Zu Art. I Z 18 (§ 67a DO 1994):

Mit dieser Bestimmung wird eine Legalzession in das Dienstrecht der Beamten der Gemeinde Wien eingeführt. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen werden. Bei bestimmten nahen Angehörigen soll dabei - wie in den gleichartigen Regelungen Niederösterreichs und Kärntens - vom Übergang des Ersatzanspruches abgesehen werden. Die Beschränkung der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches gegenüber anderen Bediensteten entspricht der gleichartigen Regelung des § 30 Abs. 3 und 4 des Unfallfürsorgegesetzes 1967.

Zu Art. I Z 19 (§ 68 Abs. 7 DO 1994):

Derzeit ist die Ruhestandsversetzung von Beamten der Gemeinde Wien gemäß § 68 Abs. 7 DO 1994 vom Stadtsenat nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission zu verfügen. Diese Vorberatung der gemeinderätlichen Personalkommission soll in eine

Entscheidungsbefugnis umgewandelt werden, sodaß die Zuständigkeit des Stadt senats entbehrlich und der Verwaltungsablauf vereinfacht wird.

Zu Art. I Z 20 bis 24 und 42 (§ 71 Abs. 1 Z 3, § 73 und § 94 Abs. 8 (neu) DO 1994):

Derzeit bedarf die Dienstentsagung von Beamten der Annahme, die aber ohnehin nicht verweigert werden kann. Das Erfordernis der Annahme soll daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Die notwendige Änderung des § 73 DO 1994 soll dabei zum Anlaß genommen werden, den veralteten Begriff "Dienstentsagung" durch den Begriff "Austritt" zu ersetzen.

Zu Art. I Z 25 und 26 (§ 76 Abs. 1 Z 2 und 3 DO 1994):

Nach § 99 DO 1994 kann der Magistrat, wenn dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint, eine Disziplinarverfügung erlassen. Mit der Disziplinarverfügung darf als Strafe nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße verhängt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Magistrat, wenn keine Gründe für die Einstellung des Disziplinarverfahrens vorliegen, die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten.

Diese Bestimmung hat sich als besonders zweckmäßig erwiesen, können doch geringfügigere Delikte rasch und ohne daß es zu einem Verfahren vor der Disziplinarkommission und damit regelmäßig zu einer mündlichen Verhandlung kommt, geahndet werden. Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung ohne Angabe von Gründen Einspruch erheben. Dadurch tritt die Disziplinarverfügung außer Kraft. Das Verfahren ist dann von der Disziplinarkommission durchzuführen.

Die Geldbuße darf derzeit höchstens 20 % des Monatsbezuges unter Ausschluß der Kinderzulage betragen. Die mit Disziplinarangelegenheiten befaßten Dienststellen des Magistrats haben mehrfach darauf hingewiesen, daß eine Anhebung dieses Strafsatzes sowohl für den beschuldigten Beamten als auch für die Behörde selbst von Vorteil wäre, könnte doch damit eine wesentlich größere Zahl von

Dienstpflichtverletzungen mit einer Disziplinarverfügung geahndet und letztlich auch in größerem Umfang das aufwendige und personalintensive Verfahren vor der Disziplinarkommission vermieden werden. Es ist daher vorgesehen, dass für eine Geldbuße vorgesehene Höchstausmaß der Strafe von 20 % auf 50 % des Monatsbezuges anzuheben. Hingegen soll bei der Geldstrafe das derzeitige Mindestausmaß von 20 % des Monatsbezuges entfallen, um der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission die Möglichkeit zu geben, auch Geldstrafen in geringerem Ausmaß zu verhängen.

Zu Art. I Z 27 (§ 79 Abs. 1 Z 1 DO 1994):

Mit dieser Bestimmung wird lediglich einer Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien Rechnung getragen, wonach der mit Disziplinarangelegenheiten betrauten Dienststelle des Magistrats auch die Führung der Bürogeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission übertragen wurde.

Zu Art. I Z 28 (§ 79 Abs. 4 DO 1994):

Nach § 84 der Strafprozeßordnung 1975 in der geltenden Fassung ist eine Behörde zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet, wenn ihr der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Bei Erstattung einer Strafanzeige ist das Disziplinarverfahren von der Disziplinarbehörde zu unterbrechen.

Nach der geltenden Rechtslage wird der Lauf der Verjährungsfristen im Disziplinarrecht für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof gehemmt, wenn der Sachverhalt, der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, Gegenstand eines solchen Verfahrens ist. Ein strafgerichtliches Verfahren liegt ab dem Zeitpunkt vor, in dem ein Prozeßrechtsverhältnis begründet ist, das ist mit der Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung, der Verfügung auf Zustellung der Anklageschrift bei unmittelbarer Anklage oder des Strafantrages im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz und im Bezirksgerichtlichen Verfahren mit der ersten gerichtlichen Verfügung aufgrund des Verfolgungsantrages

eines berechtigten Anklägers. Darüberhinaus wird das Vorliegen des strafgerichtlichen Verfahrens auch dann angenommen, wenn eine andere strafgerichtliche Maßnahme (Festsetzung) gegen den Verdächtigen getroffen wird, d.h. insbesondere auch bei gerichtlichen Vorerhebungen.

Sicherheitsbehördliche Erhebungen oder Erhebungen der Staatsanwaltschaft, die noch nicht im Rahmen der gerichtlichen Vorerhebungen erfolgen, würden daher nicht zu einer Hemmung der Verjährung führen. Um diesem nicht gewünschten Ergebnis vorzubeugen, sollen die Tatbestände, die den Lauf der Verjährungsfristen hemmen, entsprechend ausgeweitet werden. Eine ähnliche Regelung findet sich auch im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 des Bundes. Grundsätzlich sollen damit jene Zeiträume den Lauf der Verjährungsfristen hemmen, in denen die Disziplinarbehörden keine Möglichkeit haben, das Disziplinarverfahren fortzusetzen oder zu beenden.

Zu Art. I Z 29 (§ 79 Abs. 5 DO 1994):

Wie in § 32 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ist das Disziplinarverfahren mit der ersten vom Magistrat gegen einen bestimmten Beamten als Beschuldigten gerichteten Amtshandlung (Verfolgungs-handlung) eingeleitet. Es wurde angeregt, eine demonstrative Aufzählung von Behördentätigkeiten, die als Verfolgungshandlungen anzusehen sind, in das Gesetz aufzunehmen. Dabei soll auf die vergleichbare Regelung des § 32 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 Bedacht genommen werden. Anzumerken ist, daß auch die vorläufige Suspendierung eines Beamten als Verfolgungshandlung zählen soll und daher mit der vorläufigen Suspendierung ein Disziplinarverfahren als eingeleitet gilt.

Zu Art. I Z 30 (§ 82 Abs. 1 und 2 DO 1994):

Die vorgesehene Änderung berücksichtigt vor allem die Schaffung des Rechtsinstituts der vorläufigen Suspendierung (Abs. 1).

Die Neuformulierung des Abs. 2 wurde in einem Erfahrungsbericht der Disziplinarbehörden angeregt. Derzeit sehen die Zuständigkeitsbestimmungen vor, daß das Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission u.a. mit dem Tag des Einlangens eines Rechtsmittels anhängig ist. Dies

würde bei wörtlicher Auslegung bedeuten, daß ein Rechtsmittel gegen jeden Bescheid des Magistrats (zB auch gegen einen Bescheid, mit dem der Magistrat gemäß § 38 AVG das Verfahren nur zur Klärung einer Vorfrage aussetzte) die Anhängigkeit des Disziplinarverfahrens bei der Disziplinarkommission oder ein Rechtsmittel gegen jeden erstinstanzlichen Bescheid der Disziplinarkommission (zB auch gegen einen Bescheid, mit dem die Suspendierung verfügt wurde) die Anhängigkeit des Disziplinarverfahrens bei der Disziplinaroberkommission zur Folge hätte. Die Anhängigkeit des Disziplinarverfahrens in der Hauptsache soll aber erst mit dem Einlangen der Disziplinaranzeige auf die Disziplinarkommission bzw. mit dem Einlangen der Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis auf die Disziplinaroberkommission übergehen.

Zu Art. I Z 31 (§ 83 DO 1994):

Wenn an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt sind, so sind die Disziplinarverfahren nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen. Wären für die Beschuldigten verschiedene Senate zuständig, ist einer durch Los zu bestimmen, dem die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren zukommt. Die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren hat daher Vorrang. Der Vorsitzende kann aber aus Zweckmäßigskeitsgründen das Absehen von der gemeinsamen Durchführung des Disziplinarverfahrens verfügen.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis soll künftig jedes Disziplinarverfahren grundsätzlich für sich geführt werden. Es soll jedoch im Ermessen des Vorsitzenden der Disziplinarkommission liegen, aus Zweckmäßigskeitsgründen die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren zu verfügen, und zwar durch den Senat, der für die Mehrheit der Beschuldigten zuständig ist. Wenn sich der Senat auf diese Weise nicht bestimmen läßt, so ist der Senat, der in der Anlage 2 zur DO 1994 in der Spalte "Senat" die niedrigste Zahl aufweist, zur gemeinsamen Durchführung der Disziplinarverfahren verpflichtet.

Zu Art. I Z 32 (§ 84 Abs. 7 und 8 DO 1994):

Abs. 7:

Nach § 86 Abs. 4 DO 1994 ruht die Mitgliedschaft in den kollegialen Disziplinarbehörden vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß oder

während der Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes. Um die Funktionsfähigkeit der Disziplinarbehörden zu gewährleisten, soll durch § 84 Abs. 7 DO 1994 nunmehr vorgesehen werden, daß bei einem länger als drei Monate dauernden Ruhens die Kommission durch die Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für die restliche Dauer des Ruhens zu ergänzen ist.

Abs. 8:

Nach dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz soll jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts als Dienstpflichtverletzung geahndet werden. Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn Bedienstete im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis sexuell belästigt werden.

Wird einem Beamten sexuelle Belästigung vorgeworfen, so soll der Senatsvorsitzende dem gleichen Geschlecht angehören wie die von der sexuellen Belästigung betroffene Person. Ist dies nicht der Fall, so gilt dies als Verhinderung und tritt der Stellvertreter an die Stelle des Senatsvorsitzenden. Gehört auch dieser nicht dem gleichen Geschlecht wie die von der sexuellen Belästigung betroffene Person an, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den Senat auf die Dauer dieses Verfahrens durch ein anderes in Betracht kommendes Mitglied der Kommission zu ergänzen.

Zu Art. I Z 33 (§ 85 Abs. 4 DO 1994):

Mit dieser Bestimmung wird bewirkt, daß die oben zu Art. I Z 32 genannten Neuregelungen bei der Disziplinarkommission sinngemäß auch für die Disziplinaroberkommission anzuwenden sind.

Zu Art. I Z 34 (§ 86 Abs. 4 DO 1994):

Derzeit wird neben der Einleitung eines Disziplinarverfahrens auch die Suspendierung als Tatbestand für das Ruhens der Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission genannt. Dies wird nunmehr überflüssig, da bereits die vorläufige Suspendierung als Verfolgungshandlung gilt, durch die das Disziplinarverfahren eingeleitet ist. Ergänzt werden sollen die Ruhensstatbestände durch die Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes.

Zu Art. I Z 35 (§ 86 Abs. 5 Z 6 DO 1994):

Derzeit kann ein Beamter auf begründetes Ansuchen von der gemeinderätlichen Personalkommission als Mitglied der Disziplinar-kommission und der Disziplinaroberkommission enthoben werden. Um die Funktionsfähigkeit der Disziplinarkommission (Disziplinar-oberkommission) zu gewährleisten, soll der gemeinderätlichen Personalkommission außerdem das Recht eingeräumt werden, die Enthebung eines Mitglieds nach einer bereits mehr als drei Monate dauernden Dienstunfähigkeit von Amts wegen zu verfügen.

Zu Art. I Z 36, 51 und 52 (§ 87 Abs. 1, § 101 Abs. 3, § 101 Abs. 5 und § 102 DO 1994):

In der geltenden Fassung hat der verwendete Begriff des "Vorsitzenden" unterschiedliche Bedeutung. Einerseits kann damit der Vorsitzende der Disziplinarkommission oder der Disziplinar-oberkommission gemeint sein, andererseits der Vorsitzende eines Senates. In welcher Bedeutung dieser Begriff Verwendung findet, ergibt sich erst aus dem Textzusammenhang. Die gegenständliche Novelle soll zum Anlaß genommen werden, eine eindeutige Trennung dieser Begriffe vorzunehmen.

Zu Art. I Z 37 und 53 (§ 90 und § 103 Abs. 5 DO 1994):

Mit den gegenständlichen Bestimmungen sollen die Verfahrensregelungen im Interesse der Rechtssicherheit verdeutlicht werden. Z 1, Z 3 letzter Satz, Z 5 und Z 6 entsprechen im wesentlichen der geltenden Regelung.

Z 2 legt nun ausdrücklich den Instanzenzug im Bereich des Verfahrens nach dem achten Abschnitt der DO 1994 fest.

Z 3 und Z 4 normieren die für das Verfahren der Disziplinaroberkommission notwendigen Abweichungen.

Z 4 ist dabei im Zusammenhang mit dem Entfall des § 103 Abs. 5 DO 1994 zu sehen. Nach der zuletzt genannten Bestimmung hat derzeit die Disziplinaroberkommission über eine Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die genannte Bestimmung soll beseitigt und der Disziplinaroberkommission im Verfahren über die Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission grundsätzlich auch die Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung auferlegt werden. Im Sinn der Zweckmäßigkeit und

Einfachheit der Verwaltung soll jedoch ausdrücklich festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Disziplinaroberkommission von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann.

Für die Disziplinarkommission tritt dadurch keine Veränderung ein. Sie ist in jedem Fall, sofern das Disziplinarverfahren nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen vor Erlassung des Verhandlungsbeschlusses eingestellt wird, zur Durchführung der mündlichen Verhandlung verpflichtet.

Zu Art. I Z 38 (§ 91 DO 1994):

Der Disziplinaranwalt hat derzeit erst ab der Zustellung der Abschrift der Disziplinaranzeige Parteistellung, d.h. erst dann, wenn ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission anhängig wird. Umstritten war, ob der Disziplinaranwalt auch im Suspendierungsverfahren Partei ist. Da kein Grund ersichtlich ist, warum dem Vertreter der Dienstgeberinteressen nicht auch im Suspendierungsverfahren Parteistellung zukommen sollte, soll mit der Änderung der gegenständlichen Bestimmung eine ausdrückliche Klarstellung dahingehend erfolgen, daß dem Disziplinaranwalt grundsätzlich in einem vor der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission geführten Verfahren, d.h. auch in einem allfälligen Verfahren betreffend Suspendierung, Parteistellung zukommt.

Zu Art. I Z 39 (§ 93 DO 1994):

Nach § 93 Abs. 1 DO 1994 haben Zustellungen an die Parteien zu eigenen Handen zu erfolgen. Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind gemäß Abs. 2 sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Handen zuzustellen. Ist dieser zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

Die mit Disziplinarangelegenheiten befaßten Stellen haben schon seit längerem den Sinn dieser Doppelzustellung zu eigenen Handen in Zweifel gezogen und den damit verbundenen Kostenaufwand kritisiert. Die Regelung des derzeit geltenden § 93 Abs. 1 DO 1994 wird als ausreichend empfunden. Hat der Beschuldigte einen zustellungsbevollmächtigten Verteidiger, so hat die Behörde nur an den Zustellungsbevollmächtigten und nicht mehr an den Vertretenen zuzustellen (§ 9 Zustellgesetz).

Zu Art. I Z 40 (§ 94 DO 1994):

Mit der Einführung des Rechtsinstituts der vorläufigen Suspendierung wird der Charakter der Suspendierung als vorläufige Maßnahme zur Sicherung des Ansehens des Amtes und der Dienstinteressen besonders verdeutlicht. Die vorläufige Suspendierung ist bei Zutreffen der Voraussetzungen vom Magistrat zu verfügen, wobei der Verdacht der Begehung einer Dienstpflichtverletzung bereits ausreichend ist. Die weitere Entscheidung kommt der Disziplinarkommission zu. Der Magistrat kann jedoch bis zur Entscheidung der Disziplinarkommission die vorläufige Suspendierung wegen Wegfalls der Umstände, durch die sie veranlaßt worden ist (zB Versetzung des Beamten), die vorläufige Suspendierung aufheben. Gegen die vorläufige Suspendierung und deren Aufhebung durch den Magistrat ist kein Rechtsmittel zulässig.

Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt mitzuteilen. Die Disziplinarkommission hat, falls die vorläufige Suspendierung noch aufrecht ist, zu entscheiden, ob sie aufzuheben oder die Suspendierung zu verfügen ist. Sowohl gegen die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung als auch gegen die Suspendierung durch die Disziplinarkommission ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Zuständigkeit des Magistrats zur vorläufigen Suspendierung und damit deren Verfügung ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch einer nach Abs. 1 zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegt, bei der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission anhängig ist. Ist dies der Fall, so hat die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bei Vorliegen der in § 94 Abs. 1 DO 1994 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

Bei der Suspendierung (nicht aber bei der vorläufigen Suspendierung) ist der Monatsbezug des Beamten von Gesetzes wegen auf die Hälfte zu kürzen. Der Magistrat kann aber aus berücksichtigungswürdigen Gründen diese Verkürzung mindern oder zur Gänze aufheben.

Die Suspendierung endet durch Aufhebung, falls die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt worden ist, weggefallen sind, spätestens jedoch mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

Zu Art. I Z 41 (§ 94 Abs. 7 DO 1994):

Ist der Beamte suspendiert und wurde sein Monatsbezug aus diesem Anlaß gekürzt, so wird diese Kürzung unter den in § 94 Abs. 8 (bisher Abs. 5) DO 1994 genannten Voraussetzungen endgültig. Nach dem bisher geltenden § 94 Abs. 7 DO 1994 kann in diesem Fall, wenn unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit der Tat und das Ausmaß der Schuld sowie auf die persönlichen und familiären Verhältnisse des Beamten die Kürzung des Monatsbezuges eine außerordentliche Härte bedeuten würde, der Magistrat auf Antrag des Beamten verfügen, daß die einbehaltenen Beträge dem Beamten insoweit auszuzahlen sind, als dies zur Beseitigung der außerordentlichen Härte notwendig erscheint.

Da gemäß § 94 Abs. 4 DO 1994 (neu) der Magistrat auf Antrag des Beamten die von Gesetzes wegen eintretende Kürzung des Monatsbezuges des Beamten bei der Suspendierung ohnehin vermindern oder aufheben kann, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, oder zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens erforderlich ist, soll der geltende § 94 Abs. 7 DO 1994 aufgehoben werden.

Zu Art. I Z 43 (§ 95 DO 1994):

Gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, i.d.F. BGBl. Nr. 526/1993, ist eine Behörde oder öffentliche Dienststelle zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet, wenn ihr der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Die Neufassung soll zum Anlaß genommen werden, die Bestimmungen über die Strafanzeige und die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens zu modifizieren.

Abs. 1 regelt die Anzeigepflicht, wenn die Disziplinarbehörde (Magistrat, Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission) während eines bereits laufenden Disziplinarverfahrens zu der Ansicht gelangt, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.

Abs. 2 verpflichtet die Disziplinarbehörde zur Unterbrechung des Disziplinarverfahrens, wenn sie entweder nach Abs. 1 Anzeige erstattet hat oder erst während eines Disziplinarverfahrens

von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, Kenntnis erlangt.

Abs. 3 regelt die Vorgangsweise, wenn noch kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Z 1 kommt dabei in jenen Fällen in Betracht, in denen der Magistrat vor Setzung einer ersten Verfolgungshandlung, d.h. vor Einleitung des Disziplinarverfahrens, wegen eines Sachverhaltes, der den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet, zur Ansicht kommt, daß auch eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt. In diesem Fall ist das Disziplinarverfahren einzuleiten, gemäß § 84 der Strafprozeßverordnung 1975 die Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten und gemäß § 95 Abs. 2 DO 1994 dann das eingeleitete Disziplinarverfahren zu unterbrechen. Z 2 regelt den Fall, bei dem der Magistrat erst von einem anhängigen gerichtlich oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen eines Sachverhaltes, der den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet, Kenntnis erlangt und vorher der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung überhaupt noch nicht bestanden hat. In diesen Fall ist das Disziplinarverfahren einzuleiten und sodann nach Abs. 2 zu unterbrechen.

Abs. 4 regelt, ab welchem Zeitpunkt die Disziplinarbehörde, die das Verfahren unterbrochen hat, das Disziplinarverfahren weiterzuführen hat.

Zu Art. I Z 44 (§ 96 Abs. 3 DO 1994):

Nach § 96 Abs. 3 DO 1994 in der geltenden Fassung sind bei einer Selbstanzeige die Bestimmungen über das Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Einstellung des Disziplinarverfahrens und die Erlassung einer Disziplinarverfügung nicht anzuwenden. Sinn dieser Bestimmung ist es, im Interesse des anzeigenenden Beamten eine Selbstanzeige in jedem Fall an die Disziplinarkommission heranzutragen. In der Praxis hat sich diese Regelung in jenen Fällen als wenig zweckmäßig erwiesen, in denen sich im Verlauf des eingeleiteten Disziplinarverfahrens schon beim Magistrat eindeutig herausstellt, daß beispielsweise überhaupt keine Dienstpflichtverletzung vorliegt. Trotzdem kann derzeit gemäß § 96 Abs. 3 DO 1994 das Disziplinarverfahren vom Magi-

strat nicht eingestellt werden. Vielmehr muß die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission erstattet werden, die dann das Verfahren einstellt. Dies verursacht einen unnötigen bürokratischen Mehraufwand. Die Änderung der gegenständlichen Bestimmungen soll daher bewirken, daß der Magistrat auch bei einer Selbstanzeige das Disziplinarverfahren einstellen kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Art. I Z 45 (§ 96 Abs. 4 DO 1994):

Mit dieser Bestimmung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß ein Beamter seine Selbstanzeige auch zurückziehen kann. zieht der Beamte die Selbstanzeige zurück, sollen die Ausnahmebestimmungen des § 96 Abs. 3 DO 1994 (Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über das Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens und der Bestimmungen betreffend die Disziplinarverfügung) selbstverständlich nicht mehr zur Anwendung kommen. Der Magistrat hat wie bei jeder anderen Anzeige oder einem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung das Vorverfahren zur Klarstellung des Sachverhaltes durchzuführen und hat, sofern er nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 97 DO 1994 von der Einleitung des Disziplinarverfahrens absieht oder ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren einstellt, eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten.

Zu Art. I Z 46 (§ 100 Abs. 1 DO 1994):

Neben der Berücksichtigung der Änderung des § 83 DO 1994 (Art. I Z 31) soll klargestellt werden, daß der einmal bestimmte Senat bis zur Beendigung des Verfahrens zuständig bleibt, auch wenn sich die Umstände, die für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren (zB die Verwendungsgruppe oder die Beamtengruppe des Beschuldigten), während des Verfahrens ändern.

Zu Art. I Z 47 (§ 100 Abs. 4 DO 1994):

Die neue Zitierung trägt lediglich der Änderung des § 90 DO 1994 Rechnung.

Zu Art. I Z 48 (§ 100 Abs. 7 DO 1994):

In der Praxis ist es nicht immer eindeutig, ob eine bestimmte Anordnung eines Senatsbeschlusses bedarf oder vom Senatsvorsitzenden allein vorgenommen werden kann. Diesbezüglich soll nun eine ausdrückliche Regelung getroffen werden. Darüberhinaus soll dem Senatsvorsitzenden die Möglichkeit gegeben werden, ein Mitglied des Senates zum Berichterstatter zu bestellen, der an seiner Stelle bis zur Klärung des Sachverhaltes alle das Verfahren betreffende Anordnungen und alle der Vorbereitung der Entscheidung dienenden Verfügungen treffen kann.

Weiters soll eine ausdrückliche Regelung getroffen werden, wer die Bescheide des Senates zu unterfertigen, im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof die Akten vorzulegen und die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen hat.

Zu Art. I Z 49 (§ 100 Abs. 8 DO 1994):

§ 100 DO 1994 regelt das Verfahren vor der Disziplinarkommission nach Einlangen der Disziplinaranzeige und die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (§ 101 DO 1994). Die entsprechenden Bestimmungen sollen naturgemäß dann nicht gelten, wenn die Disziplinarkommission als Berufungsbehörde (zB bei einer Berufung gegen verfahrensrechtliche Bescheide des Magistrats), über die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung oder über eine Suspendierung entscheidet. Sinngemäß gelten sollen allerdings jene Bestimmungen, wonach der Vorsitzende der Disziplinarkommission den zuständigen Senat zu ermitteln hat und dieser Senat bis zur Beendigung des jeweiligen Verfahrens zuständig bleibt, auch wenn sich die Umstände, die für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren, während des Verfahrens ändern.

Zu Art. I Z 50 (§ 101 Abs. 2 DO 1994):

Die neue Zitierung berücksichtigt nur die Änderung des § 90 DO 1994.

Zu Art. I Z 55 (§ 106 Abs. 2 DO 1994):

Gemäß § 106 Abs. 2 DO 1994 gilt hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher das Gebührenanspruchsgesetz 1975. Auf Anregung der mit Disziplinarangelegenheiten

befaßten Dienststellen soll klargestellt werden, daß die Festsetzung dieser Gebühren durch den Senatsvorsitzenden vorgenommen werden kann.

Zu Art. I Z 56 (§ 106 Abs. 3 DO 1994):

§ 107 DO 1994 regelt die Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen. Diese Bestimmungen sollen auch für die Hereinbringung der Kosten Anwendung finden.

Zu Art. I Z 57 (§ 107 Abs. 2 DO 1994):

Nach § 107 Abs. 2 DO 1994 entscheidet der Magistrat, ob eine Geldbuße oder Geldstrafe in einem oder in Raten hereinzubringen ist. Gleiches gilt für die Festsetzung der Anzahl und der Höhe der Monatsraten. Dabei ist auf die Höhe der Strafe sowie auf die persönlichen Verhältnisse und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen. Gegen die Festsetzung ist nach dem letzten Satz dieser Bestimmung kein Rechtsmittel zulässig.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurde angeregt, für die genannte Festsetzung ein Mandatsverfahren vorzusehen und § 9 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG für anwendbar zu erklären. Danach kann der Magistrat den entsprechenden Bescheid ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren erlassen. Der Beamte kann dagegen binnen zwei Wochen Vorstellung erheben. Der Magistrat hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigfalls der angefochtene Bescheid außer Kraft tritt. Gegen die Entscheidung über die Vorstellung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Zu Art. I Z 58 (§ 107 Abs. 4 DO 1994):

Nach § 107 DO 1994 sind Geldbußen und Geldstrafen grundsätzlich durch Abzug vom Diensteinkommen (Ruhebezug) hereinzubringen. Nunmehr soll auch § 9 Abs. 2 dritter und vierter Satz der Besoldungsordnung 1994 gelten. Danach ist der Verpflichtete, wenn die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich ist, zum Ersatz zu verhalten. Leistet er keinen Ersatz, sind die rückforderbaren Leistungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG hereinzubringen.

Zu Art. I Z 59 (§ 108 Abs. 3 DO 1994):

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat vorgebracht, daß in der Praxis oft noch Jahre nach Tilgung einer Disziplinarstrafe entsprechende Unterlagen in den Personalakten der Personaldienststellen und Dienstaufsichtsstellen enthalten sind. Zwar dürfen gemäß § 108 Abs. 3 DO 1994 getilgte Disziplinarstrafen nicht mehr berücksichtigt werden, doch sei nicht auszuschließen, daß das Aufliegen von Unterlagen über einmal verhängte Disziplinarstrafen, auch wenn diese vielleicht schon Jahrzehnte zurückliegen und der Beamte seither ein völlig untadeliges Verhalten an den Tag gelegt hat, wenn auch unbewußt, Personalentscheidungen beeinflussen können. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sprach sich daher für die Vernichtung der betreffenden Akten oder Aktenteile aus und forderte eine gleichartige Regelung auch bei Freispruch oder bei Einstellung des Disziplinarverfahrens. Dementsprechend soll daher angeordnet werden, daß diesbezügliche Akten oder Aktenteile aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten sind. Die Vernichtung der betreffenden Akten oder Aktenteile soll nach erfolgter Tilgung der Disziplinarstrafe, in jedem Fall aber - d.h. auch in den Fällen, in denen es zu keiner Verhängung einer Disziplinarstrafe kommt - frühestens nach Ablauf jener Frist erfolgen, bis zu der noch eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich ist. Die genannten Regelungen sollen aber nicht für die Disziplinarstrafen der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung gelten.

Zu Art. I Z 60 (§ 110 Abs. 2):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Dienstordnung 1994 verweist, in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1996 verlegt werden.

Zu Art. I Z 62 (§ 115a DO 1994):

Mit dieser Übergangsbestimmung wird klargestellt, daß für laufende Disziplinarverfahren oder Suspendierungen die bis zum Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle geltenden Bestimmungen der DO 1994 weiterhin anzuwenden sind.

Textgegenüberstellung

Sofern im Gesetzeszettel bloß Verweisungen auf andere Gesetze aktualisiert werden, wurde von einer Textgegenüberstellung Abstand genommen.

Salte
ned

Art. I Z 5 (§ 17 Abs. 1 Z 4 DO 1994):

§ 17. (1) Der Beamte kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

1. bis 3.
4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebiarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

(2) bis (6)

Art. I Z 7 (§ 31 Abs. 1 DO 1994):

31. (1) Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder einen anderen wichtigen, seine Person betreffenden Grund verhindert, den Dienst zu versehen, so hat er dies dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Der Beamte hat den Grund für die Dienstverhinderung zu bescheinigen, wenn es der Vorgesetzte verlangt oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert.

(2) bis 4)

§ 17. (1) Der Beamte kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

1. bis 3.
4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebiarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt.

(2) bis (6)

§ 31. (1) Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder einen anderen wichtigen, seine Person betreffenden Grund verhindert, den Dienst zu versehen, so hat er dies dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Der Beamte hat den Grund für die Dienstverhinderung unverzüglich zu bescheinigen, wenn es der Vorgesetzte verlangt oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert.

alt

neu

Art. I Z 9 (§ 35 DO 1994):

Meldepflichten

- § 35. (1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.
- (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte den Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:
1. Namensänderung,
 2. Standesveränderung,
 3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 4. Änderung des Wohnsitzes,
 5. Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Beamte gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist,
 6. Adresse, unter der dem beurlaubten Beamten im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können,
 7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.

Meldepflichten

- § 35. (1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.
- (2) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Verkehrsunfall mit Fremdverschulden), so hat der Beamte dies dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung auf Verwandte des Beamten in auf- oder absteigender Linie, seinen Ehegatten oder seine Geschwister zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Beamte sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erforderliche Daten bekanntzugeben.
- (3) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:
1. Namensänderung,
 2. Standesveränderung,
 3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

alt	neu
<p>(3) Die in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Umstände und den Verlust der Dienstlegitimation hat auch der Beamte des Ruhestandes dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden.</p> <p>4. Änderung des Wohnsitzes,</p> <p>5. Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Beamte gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist,</p> <p>6. Adresse, unter der dem beurlaubten Beamten im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können,</p> <p>7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.</p> <p>(4) Die in Abs. 3 Z 1 bis 4 angeführten Umstände und den Verlust der Dienstlegitimation hat auch der Beamte des Ruhestandes dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden.</p>	<p>§ 46. (1) bis (8)</p> <p>(9) Um zu gewährleisten, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung sowohl bei ungeteiltem als auch bei geteiltem Verbrauch des Erholungsurlaubes gleich hoch ist, kann der Magistrat für Beamte das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach Maßgabe der einzelnen Diensteinteilungen in Schichten oder Arbeitsstunden festsetzen. Die Umrechnung hat so zu erfolgen, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienst-</p>

alt	neu
befreiung dem sich aus Abs. 1 bis 5 ergebenden Zeitausmaß entspricht, wobei zur Rundung des jährlichen Urlaubausmaßes notwendige Abweichungen bis zu acht Stunden zulässig sind.	befreiung dem sich aus Abs. 1 bis 5 ergebenden Zeitausmaß entspricht, wobei zur Rundung des jährlichen Urlaubausmaßes notwendige Abweichungen bis zu acht Stunden zulässig sind.

Art. I Z 18 (6a. Abschnitt § 67a DO 1994):

6a. Abschnitt
Übergang von Schadenersatzansprüchen

§ 67a. (1) Wenn der Beamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen seines Todes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadener-ersatz beanspruchen können, geht dieser Anspruch auf die Stadt Wien in jenem Umfang über, in dem sie an und für den Beamten oder an und für seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen nach diesem oder einem anderen Gesetz zu erbringen hat. Der Übergang des Anspruches auf die Stadt Wien tritt gegenüber Verwandten des Beamten in auf- und absteigender Linie, seinem Ehegatten und seinen Geschwistern nicht ein.

(2) Die Stadt Wien kann einen im Sinn des Abs. 1 auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen ihren Bediensteten, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses am selben Ort der Dienstverrichtung wie der Verletzte oder Getötete beschäftigt war, nur geltend machen, wenn

alt

neu

1. der Bedienstete die Dienstunfähigkeit oder den Tod des Beamten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder
2. die Dienstunfähigkeit oder der Tod des Beamten durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

In den in Z 2 genannten Fällen kann die Stadt Wien den Schadenersatzanspruch nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen, außer die Dienstunfähigkeit oder der Tod des Beamten ist durch den Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

Art. I Z 19 (§ 68 Abs. 7 DO 1994):

§ 68. (1) bis (6)

(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 und 2 wird nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission vom Stadtsenat verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des der Beschlussfassung des Stadtsenats folgenden Monatsletzten wirksam.

§ 68. (1) bis (6)

(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 und 2 wird durch die gemeinderätliche Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschuß der gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten wirksam.

alt

neu

Art. I Z 20 (§ 71 Abs. 1 Z 3 DO 1994):

§ 71. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

1. von Gesetzes wegen (§ 33 Abs. 3),
 2. durch Kündigung (§ 72),
 3. durch Dienstentsagung (§ 73),
 4. durch Entlassung (§ 74),
 5. durch Tod.
- (2)

Art. I Z 21 bis 24 (§ 73 DO 1994):

Dienstentsagung

Austritt

§ 73. (1) Der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes kann ohne Angabe von Gründen dem Dienst entsagen.

(2) Die Dienstentsagung ist schriftlich zu erklären; sie bedarf der Annahme.

(3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten für den Beamten des Dienststandes als Dienstentsagung. Gleichtes gilt für den Beamten des Dienst- oder Ruhestandes bei Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staats-

§ 71. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

1. von Gesetzes wegen (§ 33 Abs. 3),
 2. durch Kündigung (§ 72),
 3. durch Austritt (§ 73),
 4. durch Entlassung (§ 74),
 5. durch Tod.
- (2)

§ 73. (1) Der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des Tages wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die Austrittserklärung beim Magistrat einlangt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird der Austritt mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Austrittserklärung beim Magistrat einlangt.
(2) Der Beamte kann den Austritt spätestens einen Monat vor der Wirksamkeit widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn der Magistrat

alt neu

angehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird. In diesen Fällen entfällt die Annahme.
(4) Durch die Dienstentsagung verliert der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes für sich und seine Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) alle Rechte und Anwartschaften, die er aus dem Dienstverhältnis erworben hat.

ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten für den Beamten des Dienststandes als Austritt. Gleichermaßen gilt für den Beamten des Dienst- oder Ruhestandes bei Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird.

(4) Durch den Austritt verliert der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes für sich und seine Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995) alle Rechte und Anwartschaften, die er aus dem Dienstverhältnis erworben hat.

Art. I Z 25 und 26 (§ 76 Abs. 1 Z 2 und 3 DO 1994):

§ 76. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zu 20 % des Monatsbezuges unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. die Geldstrafe von mehr als 20 % des Monatsbezuges bis zu fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Kinderzulage,
4. die Versetzung in den Ruhestand,

§ 76. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zu 50 % des Monatsbezuges unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. die Geldstrafe bis zu fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Kinderzulage,
4. die Versetzung in den Ruhestand,

alt

neu

4. die Versetzung in den Ruhestand,
5. die Versetzung in den Ruhestand mit geminderten
Ruhebezügen,
6. die Entlassung.
 - (2)
 - (3)

Art. I Z 27 (§ 79 Abs. 1 Z 1 DO 1994):

- § 79. (1) Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oder dem Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien mit Disziplinarangelegenheiten betrauten Dienststellen des Magistrats mit der Führung der Bürogeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinarioberkommission betraute Dienststelle) von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, und
1. innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.
 - (2) bis (5)
 2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.
 - (2) bis (5)

- § 79. (1) Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oder dem Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien mit Disziplinarangelegenheiten betrauten Dienststellen des Magistrats von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, und
1. innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,
 - (2)
 - (3)
 2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,
 - (2)
 - (3)

alt

neu

Art. I Z 28 und 29 (§ 79 Abs. 4 und 5 DO 1994):

§ 79. (1) bis (3)

(4) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 bis 3 wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof gehemmt, wenn der Sachverhalt, der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(5) Das Disziplinarverfahren gilt mit dem Zeitpunkt der ersten vom Magistrat gegen einen bestimmten Beamten als Beschuldigten gerichteten Amtshandlung (Verfolgungshandlung) als eingeleitet, und zwar auch dann, wenn die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

§ 79. (1) bis (3)

- (4) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 bis 3 wird gebremst,
1. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde an die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde und a) dem Beginn der Anhängigkeit des Strafverfahrens bei Gericht oder b) dem Einlangen der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige bei der Disziplinarbehörde,
 2. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
 3. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof und
 4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Disziplinarbehörde, sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrund-

alt

neu

liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist.

(5) Das Disziplinarverfahren gilt mit dem Zeitpunkt der ersten vom Magistrat gegen einen bestimmten Beamten als Beschuldigten gerichteten Amtshandlung (Verfolgungshandlung) als eingeleitet, und zwar auch dann, wenn die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Zu den Verfolgungshandlungen zählen insbesondere die Ladung, die Vernehmung, das Ersuchen um Vernehmung, die Zeugeneinvernahme, die Einholung eines Sachverständigungsgutachtens und die vorläufige Suspendierung.

Art. I Z 30 (§ 82 Abs. 1 und 2 DO 1994):

§ 82. (1) Zuständig ist

1. der Magistrat zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission noch nicht anhängig ist, und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
2. die Disziplinarkommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig ist, zur Erlassung von Disziplinarkenntnissen und zur Entscheidung

§ 82. (1) Zuständig ist

1. der Magistrat zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
2. die Disziplinarkommission zur Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung (Aufhebung der vorläufigen Suspendierung oder Verfügung der Suspendierung), zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zugrundeliegenden Sachverhaltes bei

alt

über Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfugungen des Magistrats im Disziplinarverfahren.

3. die Disziplinaroberkommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei ihr anhängig ist, und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission.

(2) Das Disziplinarverfahren ist anhängig

1. bei der Disziplinarkommission mit dem Tag des Einlangens der Disziplinaranzeige oder des Rechtsmittels bei der Disziplinarkommission,
2. bei der Disziplinaroberkommission mit dem Tag des Einlangens des Rechtsmittels bei der Disziplinaroberkommission.

(3)

neu

der Disziplinarkommission anhängig ist, zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen des Magistrats im Verfahren nach diesem Abschnitt,

3. die Disziplinaroberkommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zugrundeliegenden Sachverhaltes bei ihr anhängig ist, und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission.

(2) Das Disziplinarverfahren ist anhängig

1. bei der Disziplinarkommission mit dem Tag des Einlangens der Disziplinaranzeige,
2. bei der Disziplinaroberkommission mit dem Tag des Einlangens der Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission.

(3)

Art. I Z 31 (§ 83 DO 1994):

§ 83. (1) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren gegen die Beschuldigten, soweit es bei der

§ 83. (1) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt oder haben mehrere Beamte Dienstpflichtverletzungen begangen, zwischen denen

alt

Disziplinarkommission anhängig ist, nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen. Wären für die Durchführung des Disziplinarverfahrens verschiedene Senate der Disziplinarkommission zuständig, so ist durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission von den für die einzelnen Beschuldigten sonst zuständigen Senaten einer durch Los zu bestimmen, dem die gemeinsame Durchführung des Disziplinarverfahrens zukommt.

(2) Aus Zweckmäßigkeitssgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, kann der Vorsitzende der Disziplinarkommission verfügen, daß von der gemeinsamen Durchführung des Disziplinarverfahrens abgesehen wird.

neu

ein sachlicher Zusammenhang besteht, so sind die Disziplinarverfahren gegen die einzelnen Beamten gesondert zu führen. Jedoch kann der Vorsitzende der Disziplinarkommission aus Zweckmäßigkeitssgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren verfügen.

(2) Abs. 1 zweiter Satz gilt nur, wenn die Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission anhängig sind und noch keine mündliche Verhandlung anberaumt wurde.

(3) Wären für die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren verschiedene Senate der Disziplinarkommission zuständig, so kommt von den für die einzelnen Beschuldigten sonst zuständigen Senaten dem Senat, der für die Mehrheit der Beschuldigten zuständig ist, wenn sich der Senat auf diese Weise nicht bestimmen läßt, dem Senat, der in der Anlage 2 in der Spalte "Senat" die niedrigste Zahl aufweist, die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren zu.

alt

neu

Art. I Z 32 (§ 84 Abs. 7 und 8)

Disziplinarkommission

§ 84. (1) bis (6)

§ 84. (1) bis (6)

(7) Ruht die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden, Beisitzers oder eines Stellvertreters der Genannten gemäß § 86 Abs. 4 länger als drei Monate, so ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für die restliche Dauer des Ruhens zu ergänzen. Abs. 6 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(8) Hat ein Senat über eine Dienstpflichtverletzung durch sexuelle Belästigung im Sinn des § 7 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes zu befinden, so muß der Senatsvorsitzende dem gleichen Geschlecht angehören, wie die von der sexuellen Belästigung betroffene Person. Gehört der Senatsvorsitzende dem anderen Geschlecht an, gilt dies als Verhinderung im Sinn des Abs. 5 erster und zweiter Satz.

Art. I Z 33 (§ 85 Abs. 4 DO 1994):

§ 85. (1) bis (3)

(4) § 84 Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 85. (1) bis (3)

(4) § 84 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß.

Disziplinarkommission

alt

neu

Art. I Z 34 und 35 (§ 86 Abs. 4 und Abs. 5 Z 6 DO 1994):

§ 86. (1) bis (3)

(4) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission oder in der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß oder während der Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes.

(5) Der Beamte scheidet aus der Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission aus:

1. bis 5.
6. durch Enthebung, welche die gemeinderätliche Personalkommission auf begründetes Ansuchen des Beamten oder bei einer bereits mehr als drei Monate dauernden Dienstunfähigkeit des Beamten verfügen kann,
7.
- (6) und (7)
- (6) und (7)
- (6) und (7)

Art. I Z 36 (§ 87 Abs. 1 DO 1994):

§ 87. (1) Die Senate haben mit absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2)

§ 86. (1) bis (3)

(4) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission oder in der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß oder während der Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes.

(5) Der Beamte scheidet aus der Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission aus:

1. bis 5.
6. durch Enthebung, welche die gemeinderätliche Personalkommission auf begründetes Ansuchen des Beamten oder bei einer bereits mehr als drei Monate dauernden Dienstunfähigkeit des Beamten verfügen kann,
7.
- (6) und (7)
- (6) und (7)
- (6) und (7)

§ 87. (1) Die Senate haben mit absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Senatsvorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2)

alt

neu

Art. I Z 37 (§ 90 DO 1994):

§ 90. (1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren §§ 1, 6, 7, 9 bis 11, 13 bis 41, 43 bis 50, 52 bis 56, 58 bis 62, 63 Abs. 2 bis 5, 64 Abs. 1, 65 bis 67, 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 und 69 bis 74 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG anzuwenden. §§ 4 bis 7, § 14 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Anwendung des § 66 Abs. 1 AVG im Berufungsverfahren vor der Disziplinaroberkommission gilt der Magistrat als Behörde erster Instanz im Sinn dieser Bestimmung.

(3) Bei der Ladung von Parteien ist § 19 AVG nicht anzuwenden.

(4) Alle Ladungen des Beschuldigten haben die Androhung zu enthalten, daß das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, daß die betreffende Verhandlung ohne seine Anwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet.

§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. §§ 1, 6, 7 und 9, § 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 11, §§ 13 bis 41, 43 bis 50, 52 bis 56 und 58 bis 62, § 63 Abs. 2 bis 5, § 64 Abs. 1, §§ 65 bis 67, § 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 und §§ 69 bis 74 AVG sowie § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBI.Nr. 52, sind anzuwenden. §§ 4 bis 7, § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBI.Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden.
2. Den Parteien steht
 - a) gegen Bescheide des Magistrats das Recht der Berufung an die Disziplinarkommission zu, die endgültig entscheidet, und
 - b) gegen erstinstanzliche Bescheide der Disziplinarkommission das Recht der Berufung an die Disziplinär Oberkommission zu, die endgültig entscheidet.
3. Für das Verfahren der Disziplinär Oberkommission sind § 83 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Anlage 2 die Anlage 3 tritt, § 100 Abs. 1 erster und zweiter Satz und § 100 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden. Bei Anwendung des § 66 Abs. 1 AVG im Berufungsverfahren vor der

alt

neu

Disziplinaroberkommission gilt der Magistrat als Behörde erster Instanz im Sinn dieser Bestimmung.

4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat die Disziplinaroberkommission eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 4, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. Die Disziplinaroberkommission kann von der Durchführung der mündlichen Verhandlung absehen, wenn
 - a) der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,
 - b) die Berufung zurückzuweisen ist,
 - c) die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG an die Disziplinarcommission zu verweisen ist oder
 - d) ausschließlich über die Berufung gegen die Auferlegung des Kostenersatzes zu entscheiden ist.
5. Bei der Ladung von Parteien ist § 19 AVG nicht anzuwenden.
6. Alle Ladungen des Beschuldigten haben die Androhung zu enthalten, daß das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, daß die betreffende Verhandlung ohne seine Anwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet.

alt

Art. I Z 38 (§ 91 erster Satz DO 1994):

§ 91. Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und ab Zustellung der Abschrift der Disziplinaranzeige (§ 100 Abs. 1 zweiter Satz) der Disziplinaranwalt.

neu

§ 91. Parteien im Verfahren nach diesem Abschnitt sind der Beschuldigte und im Verfahren der Disziplinarcommission und der Disziplinaroberkommission ab Zustellung der Abschrift der Disziplinaranzeige (§ 100 Abs. 1 dritter Satz) oder, wenn dort noch kein Disziplinarverfahren anhängig ist, bei (vorläufigen) Suspendierungen ab Zustellung der Mitteilung der vorläufigen Suspendierung (§ 94 Abs. 2), auch der Disziplinaranwalt.

Art. I Z 39 (§ 93 DO 1994):

§ 93. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

§ 93. Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

alt

neu

Zu Art. I Z 40 bis 42 (§ 94 DO 1994):

§ 94. (1) Würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Magistrat, wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission oder bei der Disziplinaroberkommission bereits anhängig ist, diese, den Beamten vom Dienst suspendieren.

(2) Während der Dauer der Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten – unter Ausschluß der Kinderzulage – auf die Hälfte. Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, oder zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens erforderlich ist.

(3) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt wurde, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Beförde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(4) Die Berufung gegen die Suspendierung hat keine ausschließende Wirkung. Über die Berufung hat, wenn die

§ 94. (1) Würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung(en) das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Magistrat die vorläufige Suspendierung zu verfügen. Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt mitzuteilen. Bis zur Entscheidung der Disziplinarkommission kam der Magistrat die vorläufige Suspendierung wegen Wegfalls der Umstände, durch die sie veranlaßt worden ist, aufheben. Gegen diese Aufhebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wurde die vorläufige Suspendierung nicht bereits vom Magistrat aufgehoben, hat die Disziplinarkommission zu entscheiden, ob sie aufzuheben oder ob die Suspendierung zu verfügen ist. Mit der Suspendierung endet die vorläufige Suspendierung.

(3) Ist jedoch ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch einer nach Abs. 1 zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) anhängig, so hat diese bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

alt

Suspendierung vom Magistrat verfügt wurde, die Disziplinarkommission, wenn sie von der Disziplinaroberkommission zu entstehen verfügt wurde, die Disziplinaroberkommission zu entscheiden. Die Entscheidung der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission ist endgültig. § 73 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen die Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

- (5) Ist der Beamte suspendiert und wurde sein Monatsbezug aus diesem Anlaß gekürzt, so wird die Kürzung endgültig, wenn
1. der Beamte strafgerichtlich verurteilt wird,
 2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldstrafe, die Strafe der Versetzung in den Ruhestand, der Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen oder der Entlassung verhängt wird oder
 3. er während des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Disziplinarverfahrens dem Dienst entsagt.
- Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so sind dem Beamten die infolge der Kürzung ein behaltenen Beträge einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen.
- (6) Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 97 Abs. 1 Z 1 bis 3 eingestellt oder lautet das Disziplinarerkenntnis auf Freispruch, so sind dem Beamten neben den infolge der Kürzung ein behaltenen Beträgen auch die gemäß § 2 Abs. 1

neu

- (4) Während der Dauer einer Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten – unter Ausschluß der Kinderzulage – auf die Hälfte. Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, oder zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens erforderlich ist. Die Verfügung der Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung wird mit dem ersten Tag der Suspendierung wirksam, wenn der Antrag binnen zwei Wochen ab Erlassung des Suspendierungsbescheides gestellt wird, sonst mit dem Tag der Antragstellung. Gegen die Entscheidung des Magistrats ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt worden ist, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarbehörde, die sie verfügt hat, wenn aber ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch der Suspendierung zugrundeliegt, bei der Disziplinaroberkommission abhängig ist, von dieser, unverzüglich aufzuheben.
- (6) Über eine Berufung gegen die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung durch die Disziplinarcommission

alt

des Ruhe- und VersorgungsgenüguZulagegesetzes 1966, IGBL.
für Wien Nr. 22/1968, anrechenbar erklären Nebengebühren
einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen,
auf die er Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht suspendiert
worden wäre.

(7) Ist die Kürzung des Monatsbezuges endgültig
(Abs. 5), würde sie jedoch unter Bedachtnahme auf die
Beschaffenheit der Tat und das Ausmaß der Schuld sowie
auf die persönlichen und familiären Verhältnisse des
Beamten eine außerordentliche Härte bedeuten, so kann
der Magistrat auf Antrag des Beamten verfügen, daß die
einbehaltenden Beträge dem Beamten insoweit auszuzahlen
sind, als dies zur Beseitigung der außerordentlichen
Härte notwendig erscheint.

neu

hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Auf-
schub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen
der Berufung, ohne mindliche Verhandlung zu entscheiden.
Dabei hat sie entweder die Aufhebung der vorläufigen
Suspendierung zu bestätigen oder die Suspendierung zu
verfügen.

(7) Über eine Berufung gegen die Suspendierung
und die Entscheidung über die Aufhebung der Suspendierung
durch die Disziplinarkommission hat die Disziplinarober-
kommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber
binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne
mindliche Verhandlung zu entscheiden. Die Berufung
gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Ist der Beamte suspendiert und wurde sein
Monatsbezug aus diesem Anlaß gekürzt, so wird die
Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte strafgerichtlich verurteilt wird,
2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldstrafe,
die Strafe der Versetzung in den Ruhestand, der Ver-
setzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebe-
zügen oder der Entlassung verhängt wird oder
3. er während des strafgerichtlichen Verfahrens oder
des Disziplinarverfahrens austritt.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so sind dem
Beamten die infolge der Kürzung ein behaltenen Beträge

alt

neu

einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzu-
zahlen.

(9) Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 97
Abs. 1 Z 1 bis 3 eingestellt oder lautet das Diszi-
plinarerkenntnis auf Freispruch, so sind dem Beamten
neben den infolge der Kürzung einbehaltenden Beträgen
auch die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsge-
nusszlagegesetzes 1995 anrechenbar erklärten Nebenge-
bühren einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen
nachzuzahlen, auf die er Anspruch gehabt hätte, wenn
er nicht suspendiert worden wäre.

Art. I Z 43 (§ 95 DO 1994):

§ 95. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des
Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts
wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung
vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unter-
brechen und Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft
oder Sicherheitsbehörde zu erstatten. Die Disziplinar-
behörde hat das Disziplinarverfahren auch zu unter-
brechen, wenn sie während des Verfahrens von einem
anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen
Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen
eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtver-

§ 95. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des
Disziplinarverfahrens zu der Ansicht, daß eine von
Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare
Handlung vorliegt, so ist gemäß § 84 der Straf-
prozeßordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631, vorzu-
gehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige ge-
mäß § 84 StPO erstattet oder erlangt sie während
eines Disziplinarverfahrens Kenntnis von einem an-
hängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen
Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten

alt

letzung zugrundeliegt, Kenntnis erlangt.
(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 97 vorzugehen ist.

neu

wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen. Gegen den Bescheid, mit dem die Unterbrechung verfügt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Ist noch kein Disziplinarverfahren anhängig und

1. kommt der Magistrat wegen eines Sachverhaltes, der den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet (Anzeige, Selbstanzeige, sonstiger Verdacht) zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so ist das Disziplinarverfahren einzuleiten und sodann nach Abs. 1 und Abs. 2 vorzugehen;
2. erlangt der Magistrat von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen eines Sachverhaltes, der den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet, Kenntnis, so ist das Disziplinarverfahren einzuleiten und sodann nach Abs. 2 vorzugehen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige bei der Disziplinarbehörde eingeht ist oder

alt

neu

2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

Art. I z 44 und 45 (§ 96 DO 1994):

§ 96. (1) Der Beamte hat das Recht, gegen sich selbst schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen.

(2) Hat der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, nach § 98 vorzugehen.

(3) Die Bestimmungen über das Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 98 Abs. 2 erster Halbsatz), die Einstellung des Disziplinarverfahrens (§ 97) und die Erlassung einer Disziplinarverfügung (§ 98 Abs. 2 z 1) sind nicht anzuwenden.

Zu Art. I z 46 bis 49 (§ 100 DO 1994):

§ 100. (1) Nach Einlangen der Disziplinaranzeige hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den zuständigen Senat – allenfalls unter Bedachtnahme auf

§ 96. (1) Der Beamte hat das Recht, gegen sich selbst schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen.

(2) Hat der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, nach § 98 vorzugehen.

(3) Die Bestimmungen über das Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 98 Abs. 2 erster Halbsatz) und die Disziplinarverfügung (§ 98 Abs. 2 z 1) sind nicht anzuwenden.

(4) zieht der Beamte seinen Antrag (Selbstanzeige) schriftlich zurück, ist Abs. 3 nicht anzuwenden.

§ 100. (1) Nach Einlangen der Disziplinaranzeige hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den zuständigen Senat – allenfalls unter Bedachtnahme auf

alt

§ 83 Abs. 1 - zu ermitteln und die Disziplinaranzeige an diesen weiterzuleiten. Je eine Abschrift der Disziplinaranzeige ist dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln, wobei ihnen Gelegenheit zu geben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Stellung zu nehmen.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Senates der Disziplinarkommission hat nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Abs. 1) den Senat einzuberufen. Sind zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Ermittlungen erforderlich, so sind diese auch vom Magistrat im Auftrag des Senates durchzuführen.

(3) Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat, sofern das Disziplinarverfahren nicht gemäß § 97 einzustellen ist, die mündliche Verhandlung anzubauen (Verhandlungsbeschuß). Zu dieser sind die Parteien unter Bekanntgabe des Verhandlungsbeschlusses sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden.

(4) Die Ladung des Beschuldigten hat neben den Angaben gemäß § 90 Abs. 4 auch einen Hinweis darauf zu enthalten, daß er sich selbst verteidigen oder sich durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen kann (§ 92) und daß auf sein Verlangen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete der Gemeinde Wien als seine Vertrauenspersonen

neu

§ 83 - zu ermitteln und die Disziplinaranzeige an diesen weiterzuleiten. Der so bestimmte Senat bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens zuständig, auch wenn sich die Umstände, die für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren, während des Verfahrens ändern. Je eine Abschrift der Disziplinaranzeige ist dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln, wobei ihnen Gelegenheit zu geben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Stellung zu nehmen.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Senates der Disziplinarkommission hat nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Abs. 1) den Senat einzuberufen. Sind zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Ermittlungen erforderlich, so sind diese auch vom Magistrat im Auftrag des Senates durchzuführen.

(3) Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat, sofern das Disziplinarverfahren nicht gemäß § 97 einzustellen ist, die mündliche Verhandlung anzubauen (Verhandlungsbeschuß). Zu dieser sind die Parteien unter Bekanntgabe des Verhandlungsbeschlusses sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden.

(4) Die Ladung des Beschuldigten hat neben den Angaben gemäß § 90 Z 6 auch einen Hinweis darauf zu enthalten, daß er sich selbst verteidigen oder sich durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen kann (§ 92) und daß auf sein Verlangen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete der Gemeinde Wien als seine Vertrauenspersonen

Angaben gemäß § 90 Z 6 auch einen Hinweis darauf zu enthalten, daß er sich selbst verteidigen oder sich durch

alt

anwesend sein dürfen (§ 101 Abs. 1).

(5) Die mündliche Verhandlung ist so anzuberufen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(6) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Wird die Disziplinarkommission als Berufungsbehörde tätig, gelten Abs. 1 bis 6 nicht.

neu

einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen kann (§ 92) und daß auf sein Verlangen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete der Gemeinde Wien als seine Vertrauenspersonen anwesend sein dürfen (§ 101 Abs. 1).

(5) Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(6) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Senatsvorsitzende kann alle nur das Verfahren betreffende Anordnungen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ohne Senatsbeschluß treffen. Erhebungsaufträge nach Abs. 2 bedürfen eines Senatsbeschlusses. Der Senatsvorsitzende kann ein Mitglied des Senates zum Berichterstatter bestellen, der an seiner Stelle bis zur Klärung des Sachverhaltes alle das Verfahren betreffende Anordnungen und alle zur Vorbereitung der Entscheidung dienenden Verfügungen treffen kann. Dem Senatsvorsitzenden obliegt es im übrigen, die Bescheide des Senates zu unterfertigen, im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen

alt

neu

zu unterfertigen.

(8) Wird die Disziplinarkommission als Berufungsbehörde tätig oder entscheidet sie über vorläufige Suspendierungen oder Suspendierungen, so ist Abs. 1 erster und zweiter Satz sinngemäß anzuwenden; Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 bis 6 gelten nicht.

Art. I Z 50 bis 52 (§ 101 Abs. 2, 3 und 5, § 102 DO 1994):

§ 101. (1)
(2) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der anwesende Beschuldigte zu vernehmen. Ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung (§ 90 Abs. 4, § 100 Abs. 3 bis 5) nicht erschienen, kann die mündliche Verhandlung ohne ihn durchgeführt werden.

(3) Nach der Vernehmung des Beschuldigten bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über Beweisanträge der Parteien und hat offenbarliche Anträge zurückzuweisen. Auf Verlangen mindestens einer übrigen Mitglieder des Senates hat dieser einen Beschluß über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu fassen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des Senates ist kein

§ 101. (1)
(2) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der anwesende Beschuldigte zu vernehmen. Ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung (§ 90 Z 6, § 100 Abs. 3 bis 5) nicht erschienen, kann die mündliche Verhandlung ohne ihn durchgeführt werden.

(3) Nach der Vernehmung des Beschuldigten bestimmt der Senatsvorsitzende die Reihenfolge, in der die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über Beweisanträge der Parteien und hat offenbarliche Anträge zurückzuweisen. Auf Verlangen mindestens eines der übrigen Mitglieder des Senates hat dieser einen Beschluß über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu fassen. Gegen die Entscheidung des Senatsvorsitzenden und

alt

abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(4)

(5) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auch der Vorsitzende die Verhandlung unterbrechen. Als Unterbrechung gilt eine Verhandlungspause von höchstens 24 Stunden.

(6) bis (10)

§. 102. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als sechs Monate verstrichen sind.

des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(4)

(5) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auch der Senatsvorsitzende die Verhandlung unterbrechen. Als Unterbrechung gilt eine Verhandlungspause von höchstens 24 Stunden.

(6) bis (10)

§ 102. Der Senatsvorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Senatsvorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Art. I Z 53 (§ 103 Abs. 5 DO 1994):

§ 103. (1) bis (4)

§ 103. (1) bis (4)

neu

alt

neu

(5) Gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarcommission steht den Parteien das Recht der Berufung an die Disziplinaroberkommission zu, die ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Gegen die Entscheidung der Disziplinaroberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. I Z 55 und 56 (§ 106 Abs. 2 und 3 DO 1994):

§ 106. (1)

(2) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

§ 106. (1)

(2) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung der Gebühren kann durch den Senatsvorsitzenden erfolgen.

(3) Für die Hereinbringung der Kosten gilt § 107.

Art. I Z 57 und 58 (§ 107 Abs. 2 und 4 DO 1994):

§ 107. (1)

(2) Die Festsetzung, ob die Geldbuße oder Geldstrafe in einem hereinzubringen ist und die Festsetzung der Anzahl und Höhe der Monatsraten obliegt dem Magistrat; dabei ist auf die Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe sowie auf die persönlichen Verhältnisse und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

§ 107. (1)

(2) Die Festsetzung, ob die Geldbuße oder Geldstrafe in einem hereinzubringen ist und die Festsetzung der Anzahl und Höhe der Monatsraten obliegt dem Magistrat; dabei ist auf die Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe sowie auf die persönlichen Verhältnisse und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

alt

Gegen die Festsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3)

Bei der Festsetzung ist § 9 DVG anzuwenden. Gegen die Entscheidung über eine Vorstellung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3)

(4) § 9 Abs. 2 dritter und vierter Satz der Be-
soldungsordnung 1994 gilt sinngemäß.

Art. I Z 59 (§ 108 Abs. 3 DO 1994):

§ 108. (1) und (2)

(3) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen nicht mehr
mehr berücksichtigt werden.

(4)

§ 108. (1) und (2)

(3) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen nicht mehr
berücksichtigt werden. Nach Tilgung einer Disziplinar-
strafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3, fühestens aber nach
Ablauf der in § 105 Abs. 1 erster Satz genannten Frist,
sind sämtliche diesbezügliche Akten oder Aktenteile aus
den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach
Ablauf der zuletzt genannten Frist sind auch alle Akten
oder Aktenteile von Disziplinarverfahren, die eingestellt
wurden oder mit Freispruch oder Schuldspruch unter Absehen
eines Strafausspruches endeten, aus den Personalakten zu
entfernen und zu vernichten.

(4)

neu

alt

Art. I Z 62 (§ 115a DO 1994):

- § 115a. Sind am 31. August 1996 Disziplinarverfahren anhängig oder Suspendierungen verfügt, so sind auf diese die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Dienstordnung 1994 weiterhin anzuwenden.

neu